

## **Arbeitslosengeld §§ 136-163, 309-313a, 323-325 SGB III**

### **Leistungsvoraussetzungen**

#### **Anspruch auf Arbeitslosengeld §§ 136-163, 309-313a SGB III**

Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit und bei beruflicher Weiterbildung (s. hierzu „Weiterbildung“).

Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

- arbeitslos sind,
- sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben,
- die Anwartschaftszeit erfüllt, d. h. in den letzten 30 Monaten vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden haben.

Im Einzelnen:

#### **Arbeitslosigkeit § 138, 139 SGB III**

Arbeitslos im Sinne des Leistungsrechtes ist eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die/der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht, d. h. keine Beschäftigung oder nur eine Beschäftigung oder eine andere Erwerbstätigkeit ausübt, die weniger als 15 Stunden wöchentlich umfasst, sich bemüht, die

Beschäftigungslosigkeit zu beenden und den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung steht.

Im Rahmen der von ihr/ihm erwarteten Bemühungen muss die/der Arbeitslose alle Möglichkeiten nutzen, um ihre/seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

Verfügbarkeit bedeutet, dass die/der Arbeitslose in der Lage und bereit sein muss, eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für sie/ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufzunehmen, Vorschlägen der Agentur für Arbeit zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge zu leisten und an Maßnahmen der Eingliederung in das Erwerbsleben teilzunehmen.

Arbeitslose, deren berufliche Weiterbildung nicht nach dem SGB III gefördert wird, können bei einer auf Eigeninitiative beruhenden Anpassung ihrer Fähigkeiten und Qualifikation an die aktuellen Anforderungen des Arbeitsmarktes unter bestimmten Voraussetzungen durch die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld unterstützt werden (s. hierzu „Weiterbildung“).

### **Zumutbarkeit § 140 SGB III**

Einer/einem Arbeitslosen sind alle ihrer/seiner Arbeitsfähigkeit entsprechenden Beschäftigungen zumutbar, soweit allgemeine oder personenbezogene Gründe der Zumutbarkeit einer Beschäftigung nicht entgegenstehen.

Einen Berufs- bzw. Qualifikationsschutz gibt es nicht. Dies entspricht der Erfahrung, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Wechsel der beruflichen Tätigkeit ihre Entscheidung mehr auf die Veränderung der beruflichen

Situation und das Einkommen abstellen als darauf, ob die Beschäftigung einem bestimmten Berufsabschluss entspricht. Der/dem Arbeitslosen ist daher jede Beschäftigung zumutbar, die den Arbeitsentgeltausfall in zumutbarer Weise ausgleicht. Das bedeutet: In den ersten drei Monaten der Arbeitslosigkeit sind der/dem Arbeitslosen Beschäftigungen zumutbar, deren Arbeitsentgelt nicht mehr als 20 Prozent unter dem Arbeitsentgelt liegt, nach dem das Arbeitslosengeld bemessen worden ist. In den folgenden drei Monaten ist auch eine Beschäftigung mit insgesamt 30 Prozent niedrigerem Entgelt zumutbar. Anschließend sind Beschäftigungen zumutbar, deren Nettoarbeitsentgelt die Höhe des Arbeitslosengeldes erreicht.

Der der/dem Arbeitslosen zumutbare Zeitaufwand für das Pendeln von der Wohnung zur Arbeitsstätte und zurück beträgt im Regelfall bis zu 2,5 Stunden täglich bzw. – bei Beschäftigungen von 6 Stunden und weniger – bis zu 2 Stunden täglich.

Eine angebotene Beschäftigung darf auch nicht abgelehnt werden, weil sie befristet ist, vorübergehend eine getrennte Haushaltsführung erfordert oder der bisher ausgeübten Beschäftigung der/des Arbeitslosen nicht entspricht. Der/dem Arbeitslosen wird regelmäßig eine regionale Mobilität abverlangt.

Ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs ist einer/einem Arbeitslosen zumutbar, wenn nicht zu erwarten ist, dass die/der Arbeitslose innerhalb der ersten 3 Monate der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung innerhalb des zumutbaren Pendelbereichs aufnehmen wird. Vom vierten Monat der Arbeitslosigkeit an ist einer/einem Arbeitslosen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des zumutbaren Pendelbereichs in der Regel zumutbar. Etwas anderes gilt, wenn dem Umzug ein wichtiger Grund, insbesondere familiäre Bindungen, entgegensteht.

### **Arbeitslosmeldung § 141 SGB III**

Die/der Arbeitslose hat sich persönlich bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos zu melden. Eine Meldung ist auch bis zu drei Monate vor einer zu erwartenden Arbeitslosigkeit zulässig (nicht zu verwechseln mit der frühzeitigen Arbeitssuche – § 38 Abs. 1 SGB III).

### **Anspruchsende §§ 136, 161 SGB III**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Lebensjahr für die Regelaltersrente vollendet haben, haben mit Beginn des Folgemonats keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (§ 136 Abs. 2 SGB III).

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung vier Jahre vergangen sind (§ 161 Abs. 2 SGB III).

### ***Umfang der Leistung***

### **Dauer des Anspruches § 147 SGB III**

Die Dauer des Anspruches auf Arbeitslosengeld richtet sich grundsätzlich nach der versicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Arbeitslosmeldung und nach dem Lebensalter bei der Entstehung des Anspruches.

## Übersicht über die Anspruchsdauer § 147 SGB III

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld beträgt:

<b>Nach Versicherungspflicht- verhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten</b>	<b>und nach Vollendung des ... Lebensjahres</b>	<b>... Monate</b>
12		6
16		8
20		10
24		12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Der Höchstanspruch für Arbeitslose, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, liegt bei einem Jahr. Er setzt voraus, dass die/der Arbeitslose in den letzten fünf Jahren zwei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt war. Der Höchstanspruch von 24 Monaten kann erst mit 58 Jahren erworben werden, wenn in den letzten fünf Jahren vor der Arbeitslosmeldung Versicherungspflichtzeiten von mindestens 48 Monaten liegen.

## Höhe des Arbeitslosengeldes §§ 149-154 SGB III

Die Höhe des Arbeitslosengeldes richtet sich grundsätzlich nach dem versicherungspflichtigen Bruttoarbeitsentgelt, das die/der Arbeitslose im letzten Jahr vor der Entstehung des Anspruches auf Arbeitslosengeld durchschnittlich erzielt hat und beim Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet war. Von diesem Bruttoarbeitsentgelt werden eine Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 Prozent des Bruttoarbeitsentgelts sowie die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen. Von diesem „pauschalieren“ Nettoarbeitsentgelt

(Leistungsentgelt) erhalten Arbeitslose mit mindestens einem Kind oder Arbeitslose, deren Ehegattin, Ehegatte oder Lebenspartnerin, Lebenspartner mindestens ein Kind hat, das steuerlich zu berücksichtigen ist, 67 Prozent, die übrigen Arbeitslosen 60 Prozent als Arbeitslosengeld. Das Arbeitslosengeld wird für den Tag berechnet und für Kalendertage geleistet. Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld für einen vollen Kalendermonat, so wird dieser mit 30 Tagen angesetzt.

### **Ruhen des Anspruchs §§ 156 - 158 SGB III**

Sozialleistungen können sich – wie auch Arbeitgeberleistungen – auf das Arbeitslosengeld auswirken:

Andere öffentlich-rechtliche Leistungen – wie z. B. das Krankengeld oder eine Rente wegen voller Erwerbsminderung führen zum Ruhen des Arbeitslosengeldanspruchs. Dies bedeutet, dass das Arbeitslosengeld für den festgestellten Ruhenszeitraum nicht gezahlt wird (§ 156 SGB III).

In der Zeit, für die ein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht oder für die im Anschluss an das beendete Beschäftigungsverhältnis ein Urlaubsanspruch bestehen würde, wenn der Arbeitgeber diesen nicht anlässlich des Beschäftigungsendes abgegolten hätte, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld ebenfalls (§ 157 SGB III).

Entlassungsentschädigungen haben nur dann Auswirkungen auf das Arbeitslosengeld, wenn bei Beendigung des Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses die für den Arbeitgeber maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten wird (§ 158 SGB III).

Maßgebende Kündigungsfrist ist regelmäßig die gesetzliche bzw. tarif- oder einzelvertraglich vereinbarte Kündigungsfrist. Für Sonderfälle, in denen eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen ist, gelten besondere Regelungen.

Wird die maßgebliche Kündigungsfrist nicht eingehalten, ruht der Anspruch ab dem ersten Kalendertag nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses bis zu dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis geendet hätte, wenn es unter Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist des Arbeitgebers entsprechenden Frist beendet worden wäre. Der Ruhenszeitraum wird wie folgt begrenzt:

1. Der Anspruch ruht längstens ein Jahr.
2. Er ruht nicht über den Tag hinaus, bis zu dem die/der Arbeitslose – wenn sie/er weitergearbeitet hätte – den Teil der Entlassungsentschädigung, der dem Arbeitsentgeltverlust entspricht, verdient hätte.

Der zu berücksichtigende Teil der Entlassungsentschädigung ist wie folgt bestimmt:

- höchstens 60 Prozent der Entlassungsentschädigung,
- vermindert um je fünf Prozentpunkte für je fünf Lebensjahre nach Vollendung des 35. Lebensjahres und für je fünf Jahre der Betriebszugehörigkeit,
- jedoch mindestens 25 Prozent.

## Sperrzeiten §§ 159, 161 SGB III

Hat die/der Arbeitslose ohne wichtigen Grund

- ihr/sein Beschäftigungsverhältnis gelöst oder durch ein arbeitsvertragswidriges Verhalten für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses Anlass gegeben,
- eine zumutbare angebotene Beschäftigung nicht angenommen oder angetreten oder die Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses durch ihr/sein Verhalten verhindert,
- die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachgewiesen,
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen die Teilnahme an einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III) oder einer Maßnahme zur beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben verweigert oder diese grundlos abgebrochen bzw. durch maßnahmewidriges Verhalten Anlass zum Ausschluss aus einer dieser Maßnahmen gegeben hat,
- einer Aufforderung der Agentur für Arbeit, sich zu melden oder zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht Folge geleistet oder
- seiner Meldepflicht zur frühzeitigen Arbeitsuche (§ 38 Abs. 1 SGB III) nicht Folge geleistet,

erhält sie/er während einer Sperrzeit von – je nach Fallgestaltung – einer Woche bis zwölf Wochen kein Arbeitslosengeld.

Gibt die/der Arbeitslose Anlass für den Eintritt von Sperrzeiten mit einer Dauer von mindestens 21 Wochen, erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die/der Arbeitslose auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



# **Arbeitslosengeld II**

## **Leistungsvoraussetzungen**

### **Anspruch auf Arbeitslosengeld II**

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben alle erwerbsfähigen hilfebedürftigen Personen zwischen 15 bis unter 65 bzw. 67 Jahren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Ausgenommen sind nicht erwerbstätige Ausländer in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts, Ausländer ohne Aufenthaltsrecht, Ausländer, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche oder dem Schulbesuch ihrer Kinder ergibt, die Familienangehörigen dieser Personen sowie Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Erwerbsfähig ist, wer – unabhängig von einer tatsächlichen Erwerbstätigkeit – gesundheitlich in der Lage ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm/ihr in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Mitteln und Kräften ausreichend decken kann.

Leistungen können auch Personen erhalten, die mit einer/einem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören die im Haushalt lebenden Eltern, unverheiratete Kinder, die das

25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern leben, die/der nicht dauernd getrennt lebende Ehepartnerin/Ehepartner oder Lebenspartnerin/Lebenspartner sowie eine Person, die mit der/dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammen lebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung für einander zu tragen und für einander einzustehen.

### **Art und Umfang der Leistung**

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschließlich der angemessenen Kosten für die Wohnung und Heizung. Für besondere Lebenssituationen wie z. B. Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung und aus medizinischen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Mehrbedarf zu gewähren.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistungen berücksichtigt.

## *Information*

---

Weitergehende ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld II enthält die Broschüre „Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II: Fragen und Antworten“. Bestelladresse: siehe Impressum.

## **Gründungszuschuss**

### **§§ 93, 94 SGB III**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, können einen Gründungszuschuss erhalten. Der Gründungszuschuss kann bei Vorliegen aller Voraussetzungen, zur Sicherung des Lebensunterhaltes und der sozialen Sicherung in der ersten Zeit nach der Gründung gewährt werden.

### **Förderungsvoraussetzungen**

Der Gründungszuschuss ist eine Ermessensleistung. Er kann geleistet werden, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer

- bis zur Aufnahme der selbständigen Tätigkeit noch über einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von mindestens 150 Tagen verfügt,
- der Agentur für Arbeit die Tragfähigkeit der Existenzgründung nachweist und
- seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbständigen Tätigkeit darlegt.

Zum Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung ist der Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle vorzulegen. Fachkundige Stellen sind insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständischen Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Bestehen begründete Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten, kann die Agentur für Arbeit vom Arbeitnehmer die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung der Existenzgründung verlangen.

Der Gründungszuschuss wird nicht geleistet, solange Ruhens-tatbestände nach §§ 156 bis 159 SGB III vorliegen oder vorgelegen hätten. Geförderte Personen, die das für die Regelaltersrente im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderliche Lebensjahr vollendet haben, können vom Beginn des folgenden Monats an keinen Gründungszuschuss erhalten. Ausgeschlossen ist die Förderung auch, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit noch nicht 24 Monate vergangen sind.

### ***Höhe und Dauer der Förderung***

Die Förderung mit dem Gründungszuschuss erfolgt nach einem Zweiphasen-Modell. In der ersten Phase nach der Gründung erhalten die geförderten Personen für 6 Monate zur Sicherung des Lebensunterhaltes einen Zuschuss in Höhe ihres individuellen Arbeitslosengeldes. Zur sozialen Absicherung wird in dieser Zeit zusätzlich eine Pauschale von monatlich 300 € gezahlt, die eine freiwillige Absicherung in den gesetzlichen Sozialversicherungen ermöglicht. In einer zweiten Förderphase kann für weitere 9 Monate die Pauschale weitergezahlt werden, wenn die geförderte Person ihre Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen darlegt. Bestehen begründete Zweifel an der Geschäftstätigkeit kann die Agentur für Arbeit erneut die Vorlage einer Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen. Insgesamt kann die Förderung damit bis zu 15 Monate betragen.